

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 14/2020

Datum: 15.04.2020

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
37	Kreis Coesfeld	Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 09.04.2020 75
38	Kreis Coesfeld	Satzung über die Aufgaben des Archivs des Kreises Coesfeld vom 09.04.2020 78
39	Stadt Dülmen	IX. Änderungssatzung vom 26.03.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztags-schulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 79
40	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschlüsse zur 1.) 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Am Kleuterbach – Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel 2.) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ 3.) Teilaufhebung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ 80
41	Stadt Dülmen	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Dülmen 81

37/20 - Kreis Coesfeld

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 09.04.2020

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 18.03.2020 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt angepasst:

Von der Möglichkeit des § 51 Abs.1 KiBiz, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- S. 2 wird gestrichen.
- Nach dem bisherigen S. 3 (jetzt S. 2) wird folgender neuer S. 3 eingefügt:

Es ist der bewilligte Förderumfang maßgeblich und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, da die Leistung entsprechend der Bewilligung bereitgehalten wird. Der Elternbeitrag darf die Höhe der Geldleistung, die gemäß den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird, nicht übersteigen.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 50 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für jedes Geschwisterkind, nach nicht nach § 50 KiBiz beitragsbefreit ist, entsprechend Abs. 1 ein Betrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

Artikel IV

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2021, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

c) Der bisherige Satz 3 (nun Satz 4) erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 1 Satz 4 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Artikel V

§ 5 Abs. 1 S. 7 wird wie folgt ergänzt:

Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltens nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.

Artikel VI

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt angepasst:

Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 51 Abs. 2 KiBiz unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.

Artikel VII

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Artikel VIII

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:**Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung**

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommensstufe	Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000,00	0,00	0,00	0,00
2	24.000,01 - 25.000,00	32,98	36,75	58,30
3	25.000,01 - 37.000,00	55,77	62,12	98,88
4	37.000,01 - 49.000,00	91,29	101,41	159,77
5	49.000,01 - 61.000,00	144,56	161,02	248,49
6	61.000,01 - 73.000,00	188,91	210,45	327,12
7	73.000,01 - 85.000,00	226,95	252,31	385,45
8	85.000,01 - 100.000,00	244,01	266,19	432,55
9	100.000,01 - 120.000,00	255,10	299,46	482,46
10	über 120.000,00	267,30	332,74	534,59

Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres

Einkommensstufe	Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000,00	0,00	0,00	0,00
2	24.000,01 - 25.000,00	53,26	59,60	95,10
3	25.000,01 - 37.000,00	110,30	122,99	196,52
4	37.000,01 - 49.000,00	166,09	183,84	290,34
5	49.000,01 - 61.000,00	224,42	249,78	385,45
6	61.000,01 - 73.000,00	252,31	280,20	436,16
7	73.000,01 - 85.000,00	304,29	338,52	517,28
8	85.000,01 - 100.000,00	316,10	377,10	537,93
9	100.000,01 - 120.000,00	327,20	415,93	560,10
10	über 120.000,00	337,17	443,65	596,70

**Elternbeitragstabelle
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

a) Grundeinstufung Kostenbeiträge ab 01.08.2020:

Einkommens- stufe	Jahreseinkommen	mtl. Kostenbeitrag bei Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche)
1	0	- €
2	24.000,01	58,30 €
3	25.000,01	98,88 €
4	37.000,01	159,77 €
5	49.000,01	248,49 €
6	61.000,01	327,12 €
7	73.000,01	385,45 €
8	85.000,01	432,55 €
9	100.000,01	482,46 €
10	ab 120.000,01	534,59 €

b) Höhe des monatlichen Kostenbeitrages:

durchschnittliche tägl. Betreuungszeit von bis	Einkommensstufen:									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0,1	- €	6,48 €	10,99 €	17,75 €	27,61 €	36,35 €	42,83 €	48,06 €	53,61 €	59,40 €
1,1	- €	12,96 €	21,97 €	35,50 €	55,22 €	72,69 €	85,66 €	96,12 €	107,21 €	118,80 €
2,1	- €	19,43 €	32,96 €	53,26 €	82,83 €	109,04 €	128,48 €	144,18 €	160,82 €	178,20 €
3,1	- €	25,91 €	43,95 €	71,01 €	110,44 €	145,39 €	171,31 €	192,24 €	214,43 €	237,60 €
4,1	- €	32,39 €	54,93 €	88,76 €	138,05 €	181,73 €	214,14 €	240,31 €	268,03 €	296,99 €
5,1	- €	38,87 €	65,92 €	106,51 €	165,66 €	218,08 €	256,97 €	288,37 €	321,64 €	356,39 €
6,1	- €	45,34 €	76,91 €	124,27 €	193,27 €	254,43 €	299,79 €	336,43 €	375,25 €	415,79 €
7,1	- €	51,82 €	87,89 €	142,02 €	220,88 €	290,77 €	342,62 €	384,49 €	428,85 €	475,19 €
8,1	- €	58,30 €	98,88 €	159,77 €	248,49 €	327,12 €	385,45 €	432,55 €	482,46 €	534,59 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 09.04.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

38/20 - Kreis Coesfeld

Satzung über die Aufgaben des Archivs des Kreises Coesfeld vom 09.04.2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738,) sowie § 10 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV NRW, S. 188) hat der Kreisausschuss des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung vom 18.03.2020 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufgaben des Archivs des Kreises Coesfeld

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Der Kreis Coesfeld unterhält als Teil der Kreisverwaltung ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Kreisverwaltung sowie bei den Dienststellen, bei den in der Trägerschaft des Kreises befindlichen Schulen, Eigenbetrieben, Beteiligungsgesellschaften und Stiftungen des Kreises sowie deren Funktions- und Rechtsvorgängern angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu erfassen, zu bewerten und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.

- (3) Das Archiv kann Archivgut anderer Stellen und Personen übernehmen, soweit ein sinnvoller Bezug zur Geschichte des Kreises gegeben ist und ein öffentliches Interesse daran besteht.
- (4) Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit kann das Archiv auch im Rahmen seiner Kapazitäten und Möglichkeiten auf Wunsch und im Einvernehmen mit der abgebenden kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde das dort entstandene Archivgut aufnehmen und für die abgebende Kommune sachgerecht verwahren. Die näheren Einzelheiten sind zuvor vertraglich mit der abgebenden Kommune zu regeln.
- (5) Das Archiv berät und unterstützt die kreiseigenen Abteilungen und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung.
- (6) Das Archiv fördert und unterstützt die Erforschung und die Kenntnis der Kreisgeschichte. Es steht als Ansprechpartner Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen wie auch interessierten Vereinigungen wie z. B. Heimatvereinen und Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Amtliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die bei den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen entstanden und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv abgegeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform.
- (4) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv von anderen als den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben hat.
- (5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3

Übernahme des Archivgutes

- (1) Die Abteilungen und Dienststellen der Kreisverwaltung, die in der Trägerschaft des Kreises befindlichen Schulen sowie die Eigenbetriebe, Gesellschaften und Stiftungen des Kreises bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen, normalerweise jedoch 30 Jahre nach ihrer Entstehung, dem Kreisarchiv an. Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Archiv festgestellt hat, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass nicht schon in den Abteilungen

und Dienststellen der Kreisverwaltung vor dem Anbieten der Unterlagen eine Aktenvernichtung oder Datenlöschung erfolgt, da die Bewertung, ob eine Übernahme in den Bestand des Kreisarchivs oder eine Kassation erfolgt, ausschließlich der Archivarin/dem Archivar des Kreisarchivs obliegt. Dabei können durch die abgebende Stelle jedoch Vorempfehlungen und Einschätzungen zur Archivwürdigkeit gegeben werden.

- (2) Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt und festgelegt werden. Unterlagen, die durch § 203 StGB (Verletzung von Privatheimnissen) besonders geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden.
- (3) Die Entscheidung über den bleibenden Wert von Unterlagen trifft das Kreisarchiv. In Zweifelsfällen bedient es sich hierbei der fachlichen Beratung durch das LWL-Archivamt für Westfalen in Münster.
- (4) Unterlagen, die aufgrund von Gesetzen und Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können ins Archiv übernommen werden, wenn sie zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei elektronischen Unterlagen gibt das Kreisarchiv vor der Übergabe das Speicherformat vor. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls anzubieten.
- (6) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke von Veröffentlichungen des Kreises wie z. B. Bücher und Druckschriften.
- (7) Die vom Archiv nicht übernommenen Unterlagen sind von der anbietenden Stelle amtlich zu vernichten, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 4

Verwahrung und Sicherung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv dauerhaft aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Kreisarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt eine vom Landrat als Behördenleiter festzulegende Benutzungsordnung.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 09.04.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

39/20 - Stadt Dülmen

IX. Änderungssatzung vom 26.03.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 19.03.2020 folgende IX. Änderungssatzung vom 26.03.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I1.) § 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Gem. § 50 Abs. 2 KiBiz ist die Inanspruchnahme vom Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

2.) § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeitragssätze werden, erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022, jährlich zum 01.08. um einen Prozentwert angepasst, welcher der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz entspricht. Zum 01.08.2020 erfolgt einmalig eine Erhöhung um 1,5 Prozent.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende IX. Änderungssatzung vom 26.03.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 26.03.2020

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

40/20 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschlüsse zur**

- 1.) **94. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Am Kleuterbach – Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel**
- 2.) **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“**
- 3.) **Teilaufhebung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.03.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Am Kleuterbach-Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach, der Straße „Dreischkamp“ und der ehemaligen Kläranlage Hiddingsel in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel beschlossen.

zu 3.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach, der Brinkstraße (L835) und südlich der im Bebauungsplan im Anschluss an die Daldruper Straße (K27) festgesetzten Planstraße 1 in der Gemarkung Hiddingsel beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=46968>
(94. Änderung des Flächennutzungsplans)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=45823>
(Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=46855>
(Bebauungsplan Nr. 13/2 „Dörfer Geist“)

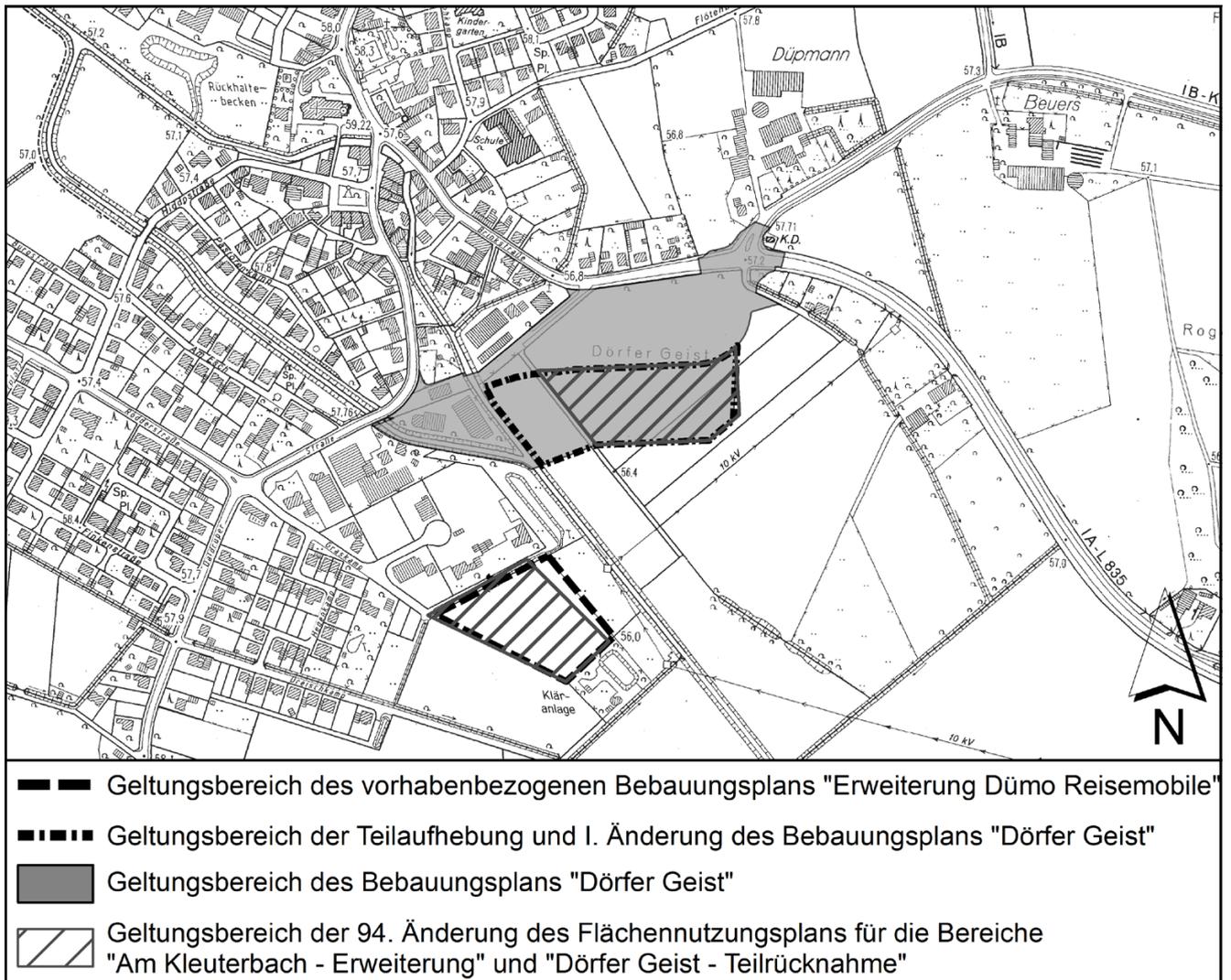
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 06.04.2020

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 40/20 - Stadt Dülmen

41/20 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Dülmen**

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nachfolgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 19.03.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 330.954.283,01 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.323.345,52 Euro gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 1.323.345,52 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz			
Stadt Dülmen			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2018 €	Bilanzwert zum 31.12.2017 €
	Aktiva		
1.	Anlagevermögen	304.254.374,36	293.420.759,67
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	128.527,69	128.933,66
1.2	Sachanlagen	251.616.341,18	240.916.271,52
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.704.466,38	34.072.493,87
1.2.1.1	Grünflächen	27.689.910,00	25.156.878,05
1.2.1.2	Ackerland	4.104.371,41	4.008.029,15
1.2.1.3	Wald, Forsten	620.724,94	612.847,39
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	4.289.460,03	4.294.739,28
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	109.029.454,57	107.195.489,07
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.328.686,75	6.188.104,65
1.2.2.2	Schulen	76.126.289,35	77.069.463,85
1.2.2.3	Wohnbauten	371.315,90	376.721,90
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	24.203.162,57	23.561.198,67
1.2.3	Infrastrukturvermögen	82.864.293,67	78.658.614,80
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	31.473.383,39	31.355.772,57
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.077.895,00	3.163.396,00
1.2.3.3	Gleise mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	43.413.522,28	39.869.520,23
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.899.493,00	4.269.926,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	109.938,00	1.532.312,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	141.476,62	141.475,62
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.298.607,50	4.306.872,54
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.286.359,48	4.272.123,49
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.181.744,96	10.736.890,13
1.3	Finanzanlagen	52.509.505,49	52.375.554,49
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	23.996.000,00	23.996.000,00
1.3.2	Beteiligungen	3.352,00	3.352,00
1.3.3	Sondervermögen	27.712.402,60	27.712.402,60
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	379.952,84	273.165,39
1.3.5	Ausleihungen	417.798,05	390.634,50
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	417.798,05	390.634,50

Bilanz			
Stadt Dülmen			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2018 €	Bilanzwert zum 31.12.2017 €
2.	Umlaufvermögen	17.892.322,90	17.925.263,21
2.1	Vorräte	97.364,12	115.621,07
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	97.364,12	115.621,07
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.889.620,11	8.911.937,42
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	8.668.365,12	5.436.759,27
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	5.088.880,96	2.810.619,44
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	132.374,03	664.558,71
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	3.905.338,67	8.897.704,72
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	8.807.585,75	7.983.441,64
	Bilanzsumme	330.954.283,01	319.329.464,52

Bilanz			
Stadt Dülmen			
	Passiva		
4.	Eigenkapital	91.428.327,63	90.247.906,03
4.1	Allgemeine Rücklage	77.904.849,01	78.047.772,93
4.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
4.3	Ausgleichsrücklage	12.200.133,10	17.710.537,50
4.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.323.345,52	-5.510.404,40
5.	Sonderposten	132.447.649,17	123.971.419,97
5.1	für Zuwendungen	77.249.791,97	77.420.472,10
5.2	für Beiträge	34.502.021,90	35.417.378,90
5.3	für den Gebührenaussgleich	2.119.920,00	1.779.621,80
5.4	Sonstige Sonderposten	18.575.915,30	9.353.947,17
6.	Rückstellungen	54.325.262,28	51.434.068,30
6.1	Pensionsrückstellungen	47.296.050,00	45.163.506,00
6.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	120.858,49	133.984,29
6.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.445.339,68	2.446.347,01
6.4	Sonstige Rückstellungen	4.463.014,11	3.690.231,00

Bilanz			
Stadt Dülmen			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2018 €	Bilanzwert zum 31.12.2017 €
7.	Verbindlichkeiten	49.435.255,74	49.732.028,40
7.1	Anleihen	0,00	0,00
7.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.155.814,49	30.582.689,32
7.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
7.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
7.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
7.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
7.2.5	von Kreditinstituten	34.155.814,49	30.582.689,32
7.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	716.645,00	6.000.000,00
7.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
7.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.975.893,27	3.122.915,43
7.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	989.319,54	815.682,35
7.7	Sonstige Verbindlichkeiten	3.848.226,06	4.527.143,84
7.8	Erhaltene Anzahlungen	5.749.357,38	4.683.597,46
8.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.317.788,19	3.944.041,82
	Bilanzsumme	330.954.283,01	319.329.464,52

Ergebnisrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017 €	Fortgesch. Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	53.208.543,28	57.854.731,00	61.732.247,71	3.877.516,71	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.126.838,73	20.079.787,00	21.912.072,21	1.832.285,21	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	920.226,35	785.400,00	1.016.074,15	230.674,15	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.512.303,39	11.244.013,00	10.965.097,26	-278.915,74	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.281.493,23	1.958.862,00	2.069.930,50	111.068,50	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.743.816,66	10.435.564,00	9.181.898,84	-1.253.665,16	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.897.890,25	3.264.119,00	4.422.775,93	1.158.656,93	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistung	298.061,18	503.626,00	345.491,99	-158.134,01	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	100.989.173,07	106.126.102,00	111.645.588,59	5.519.486,59	0,00
11	- Personalaufwendungen	-28.357.727,42	-28.851.661,00	-28.856.500,69	-4.839,69	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.299.918,89	-1.979.538,00	-3.595.289,77	-1.615.751,77	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-15.559.664,84	-18.261.242,64	-16.157.777,91	2.103.464,73	-238.841,33
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.068.451,71	-5.994.190,00	-6.523.483,65	-529.293,65	0,00
15	- Transferaufwendungen	-48.284.822,90	-49.318.711,00	-48.407.869,37	910.841,63	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.341.173,26	-4.980.443,78	-7.192.391,46	-2.211.947,68	-8.500,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-106.911.759,02	-109.385.786,42	-110.733.312,85	-1.347.526,43	-247.341,33
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-5.922.585,95	-3.259.684,42	912.275,74	4.171.960,16	-247.341,33
19	+ Finanzerträge	1.485.018,53	1.490.198,00	1.493.642,38	3.444,38	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.072.596,98	-1.110.783,00	-1.081.478,10	29.304,90	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	412.421,55	379.415,00	412.164,28	32.749,28	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-5.510.164,40	-2.880.269,42	1.324.440,02	4.204.709,44	-247.341,33
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-240,00	0,00	-1.094,50	-1.094,50	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	-240,00	0,00	-1.094,50	-1.094,50	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-5.510.404,40	-2.880.269,42	1.323.345,52	4.203.614,94	-247.341,33
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	322.868,68	0,00	1.127.511,99	1.127.511,99	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-506.272,79	0,00	-1.326.184,58	-1.326.184,58	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo (Z. 27 bis 30)	-183.404,11	0,00	-198.672,59	-198.672,59	0,00

Finanzrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017 €	Fortgesch. Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	55.498.668,36	57.854.731,00	58.752.863,42	898.132,42	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.539.486,19	15.372.701,00	16.793.047,79	1.420.346,79	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	912.813,76	785.400,00	757.397,70	-28.002,30	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.553.026,27	9.636.876,00	10.066.123,58	429.247,58	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.374.419,71	1.958.862,00	2.110.542,80	151.680,80	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.440.307,82	10.435.564,00	8.744.346,86	-1.691.217,14	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.683.195,55	2.822.450,00	2.718.256,10	-104.193,90	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.485.425,53	1.490.198,00	1.493.773,64	3.575,64	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	96.487.343,19	100.356.782,00	101.436.351,89	1.079.569,89	0,00
10	- Personalauszahlungen	-25.905.330,69	-27.638.375,89	-27.215.855,66	422.520,23	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-2.886.107,13	-2.581.193,00	-2.808.845,77	-227.652,77	0,00
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-14.322.351,21	-18.066.707,10	-14.538.307,33	3.528.399,77	-287.841,33
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.082.253,15	-1.110.783,00	-1.070.033,99	40.749,01	0,00
14	- Transferauszahlungen	-48.446.428,58	-49.908.187,00	-48.574.054,94	1.334.132,06	-98.163,04
15	- Sonstige Auszahlungen	-4.440.156,25	-4.896.583,78	-5.227.433,19	-330.849,41	-11.489,28
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-97.082.627,01	-104.201.829,77	-99.434.530,88	4.767.298,89	-397.493,65
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-595.283,82	-3.845.047,77	2.001.821,01	5.846.868,78	-397.493,65
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.861.968,14	8.231.826,00	5.197.583,10	-3.034.242,90	0,00
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	524.902,81	1.096.050,00	509.017,78	-587.032,22	0,00
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	281.775,45	982.000,00	1.184.540,72	202.540,72	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	1.696.755,61	11.441,00	2.431.934,41	2.420.493,41	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.365.402,01	10.321.317,00	9.323.076,01	-998.240,99	0,00
24	- Auszahlg f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-1.836.530,69	-3.037.450,00	-1.714.825,95	1.322.624,05	0,00
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.198.080,02	-15.579.779,69	-9.281.715,61	6.298.064,08	-3.686.962,95
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.432.081,92	-3.830.689,18	-1.766.738,85	2.063.950,33	-479.343,15
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-73.851,83	0,00	-106.787,45	-106.787,45	0,00
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-1.008.681,00	-4.824.358,00	-558.750,79	4.265.607,21	-149.625,47
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-245.396,11	-198.000,00	-396.245,12	-198.245,12	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.794.621,57	-27.470.276,87	-13.825.063,77	13.645.213,10	-4.315.931,57
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-4.429.219,56	-17.148.959,87	-4.501.987,76	12.646.972,11	-4.315.931,57
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)	-5.024.503,38	-20.994.007,64	-2.500.166,75	18.493.840,89	-4.713.425,22
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.755.400,00	11.820.000,00	7.737.483,50	-4.082.516,50	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	9.000.000,00	5.384.693,00	13.716.645,00	8.331.952,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-2.448.739,01	-1.964.608,00	-4.516.388,41	-2.551.780,41	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-3.000.000,00	0,00	-19.000.000,00	-19.000.000,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.306.660,99	15.240.085,00	-2.062.259,91	-17.302.344,91	0,00
38	= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	2.282.157,61	-5.753.922,64	-4.562.426,66	1.191.495,98	-4.713.425,22

Finanzrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017 €	Fortgesch. Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.016.240,04	0,00	8.897.704,72	8.897.704,72	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanz- mitteln	599.307,07	0,00	-429.939,39	-429.939,39	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	8.897.704,72	-5.753.922,64	3.905.338,67	9.659.261,31	-4.713.425,22

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Dülmen einschließlich Anlagen und Lagebericht wurden dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 25.03.2020 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Overbergplatz 3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Wemhoff 4, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass alle Verwaltungsdienststellen der Stadt Dülmen für Besucherinnen und Besucher geschlossen sind. Für die Zeit der Schließung ist die Einsichtnahme in den Jahresabschluss nach telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02594/12-210 möglich. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge wird jedoch gebeten, im Bedarfsfall vorrangig von der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter der Adresse <http://www.duelmen.de/3359.html> Gebrauch zu machen.

Dülmen, den 03.04.2020

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau